

über dem sozialistischen Vaterland Sorge zu tragen, um sie zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu machen (Art. 101, 108, 109 Rumän. FGB).

So sind die Prinzipien kommunistischer Moral Grundlage der rechtlichen Regelung der Familienbeziehungen. Die Wesensgleichheit von kommunistischer Moral und Familienrecht kommt jedoch auch in der Art und Weise zum Ausdruck, wie die Forderungen dieser beiden Formen des gesellschaftlichen Bewußtseins durchgesetzt werden. Der Umstand, daß die Grundprinzipien des Familienrechts mit denen der Moral in Einklang stehen, bringt es mit sich, daß zahlreiche Vorschriften des Familienrechts und der Moral inhaltlich eng miteinander verbunden und teilweise gänzlich miteinander identisch sind.

Der Staat bekämpft Einstellungen, Verhaltensweisen oder Handlungsweisen, die die Rechtsnormen über die Familienbeziehungen oder die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens verletzen, da derartiges Handeln ein Hemmnis für die Entwicklung der Gesellschaft darstellt.

Während das Familienrecht zum Beispiel der gesetzmäßig geschlossenen Ehe einen besonderen Schutz angedeihen läßt, erkennt es der zeitweiligen, eheähnlichen Lebensgemeinschaft keinerlei Rechtswirkung zu und sieht für eine unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften eingegangene Ehe oder eine derartig durchgeführte Annahme an Kindes Statt Nichtigkeit vor. Ebenso verfügt das Gesetz, daß den Eltern die elterlichen Rechte aberkannt werden können, falls sie ihrer Erziehungspflicht gegenüber den Kindern nicht genügen.

Die zutiefst sittlichen Grundprinzipien des sozialistischen Familienrechts tragen dazu bei, den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens in das Leben der Bürger Eingang zu verschaffen; sie üben einen nachhaltigen Einfluß auf ihr Verhalten aus und lassen Einstellungen und Gepflogenheiten entstehen, die den Anforderungen der kommunistischen Moral entsprechen. Das Familienrecht übt demzufolge eine besonders wichtige sittlich-erzieherische Funktion aus, deren Einfluß sich notwendigerweise auch auf die Beziehungen außerhalb der Familie auswirkt.

Die Durchsetzung des sozialistischen Familienrechts

Die Eigenart der gesellschaftlichen Beziehungen, die Gegenstand der familienrechtlichen Regelung sind, sowie die Vielfalt ihrer Auswirkungen bringen es mit sich, daß die sittlich-erzieherische Wirksamkeit dieses Rechtszweigs weder statistisch erfaßt noch in Schaubildern dargestellt werden kann. Diese Schwierigkeiten schließen jedoch eine Beurteilung der erzieherischen Wirksamkeit des Familienrechts keineswegs aus.

Ein wichtiges Merkmal in dieser Hinsicht bildet die Art und Weise der Durchsetzung der Normen des Familienrechts.

Selbstverständlich entbehrt auch das sozialistische Familienrecht nicht des Zwangselements; dadurch unterscheidet es sich von der Moral. In der Tat spielt bei der Anwendung des Rechts und bei der Ausübung seiner erzieherischen Funktion noch immer die Gerichtspraxis eine wichtige Rolle.

Die Durchsetzung des Familienrechts und die Verwirklichung seiner erzieherischen Funktion geschieht in ständig steigendem Maße jedoch im wesentlichen durch die unserer Gesellschaftsordnung wesenseigenen Mittel, durch die freiwillige und auf Überzeugung beruhende Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften oder durch die kollektive gesellschaftliche Einwirkung. Da das Familienrecht die Moralanschauungen der Werktätigen verkörpert, wendet es sich zu seiner Durchsetzung auch in erster Linie an das Rechtsbewußtsein der Werktätigen. Die im Gesetz ausgesprochenen Moralanschauungen werden allmählich zu einem wesentlichen Bestandteil der Persönlichkeit der Werktätigen selbst, zu einem

Bestandteil ihres Moralstandards. Das hat eine Verringerung der Streitigkeiten auf dem Gebiet der Familienbeziehungen zur Folge. Es findet seinen Ausdruck auch darin, daß der Anteil der freiwilligen Vaterschaftsanerkennungen gegenüber den Feststellungsklagen ständig wächst.

Die sozialistische Erziehung der Werktätigen hat jedoch nicht nur die freiwillige Einhaltung der Gesetznormen und der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens durch den einzelnen zum Ziel. Sie bezweckt vor allem, daß jeder sich verantwortlich fühlt, an der Aufdeckung und Bekämpfung ungesunder Erscheinungen teilzunehmen, die als Überbleibsel der bürgerlichen Moral und Denkweise im Bewußtsein der Menschen fortbestehen.

Die Bürger unserer Gesellschaft können dem Geschehen in ihrer Umgebung, den Handlungen und dem Verhalten ihrer Arbeitskollegen nicht gleichgültig gegenüberstehen. Sie sind ständig aufgerufen, gegen jeden Versuch einer Gesetzesverletzung oder der Regeln des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft einzuschreiten. Die kollektive Verurteilung solcher Handlungen wird immer mehr zum entscheidenden Mittel, konservierte bürgerliche Anschauungen, Sitten und Gewohnheiten zu überwinden.

Damit die erzieherische Funktion des Familienrechts voll wirksam wird, müssen die Bürger es selbstverständlich kennen und verstehen. Es ist daher nötig, ihnen den neuen Inhalt unseres sozialistischen Rechts, die sittliche Wesensnatur der gesetzlichen Regelung der Familienbeziehungen, die Bedeutung der bewußten, der Überzeugung entspringenden Einhaltung der Normen des Familienrechts, den sittlich-erzieherischen Sinn des Beitrags aller zur Beachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf diesem Gebiete zu erklären und in den Bürgern die Überzeugung zu festigen, daß das sozialistische Recht der Ausdruck ihrer eigenen Interessen und Ziele ist, daß sie alle gleichermaßen an der Einhaltung der Gesetzlichkeit unserer Gesellschaftsordnung interessiert sind. Wer die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt, verletzt die Interessen aller Bürger. Das Familienrecht leitet an, es fordert und befiehlt ein den Ansprüchen der sozialistischen Moral entsprechendes Verhalten; deshalb kommt ihm eine bedeutende erzieherische Rolle zu.

Formen der Teilnahme der Werktätigen an der Durchsetzung des Familienrechts

Die Teilnahme der Werktätigen an der Verwirklichung der erzieherischen Funktion des sozialistischen Familienrechts geschieht in verschiedenen Formen. Sie reichen von der spontanen Stellungnahme des einzelnen bis zum organisierten Tätigwerden von Kollektiven der Werktätigen in Betrieben, Institutionen, Gewerkschaften, Jugendorganisationen usw. Dies alles ist eng verflochten mit der Tätigkeit der Presse, die sich für die Mobilisierung der öffentlichen Meinung in Fragen des Familienlebens als überaus wirksam erwiesen hat.

Die Erfahrung zeigt, daß der Widerstand gegen das Neue insbesondere in den Beziehungen zwischen Mann und Frau zutage tritt. Dies macht sich gewiß in erster Linie auf Seiten der Männer geltend, in deren Bewußtsein noch Überbleibsel jahrhundertalter, auf rechtliche Ungleichheit zwischen Mann und Frau, auf Herren- und Eigentümermentalität gegründeter Gewohnheiten bestehen.

Zuweilen ist jedoch der Widerstand gegen das Neue bei der Frau selbst zu verzeichnen, die infolge des Jahrtausende währenden Zustandes der Dienstbarkeit und Gehorsamspflicht gegenüber dem Mann, durch Überlieferung, Kultur, Religion und Moral der alten Gesellschaftsordnungen noch heute eine Unterordnung hinnimmt, die sie als „natürlich“ oder „selbstverständlich“ ansieht. Daher ist es oft nicht leicht, sie davon zu überzeugen, daß sie sich als dem Manne gleich-